

Artikel 24 DMA

Einstweilige Maßnahmen

Die Kommission kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Torwächtern besteht, auf der Grundlage einer [prima facie](#) festgestellten Zuwiderhandlung gegen [Art. 5 DMA](#), [Art. 6 DMA](#) oder [Art. 7 DMA](#) einen Durchführungsrechtsakt zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen gegen einen [Torwächter erlassen](#). Dieser Durchführungsrechtsakt wird ausschließlich im Rahmen eines Verfahrens [erlassen](#), das im Hinblick auf den möglichen [Erlass](#) eines Nichteinhaltungsbeschlusses nach [Art. 29 Abs. 1 DMA](#) eingeleitet wurde. Er hat nur eine befristete Geltungsdauer und kann verlängert werden, soweit dies [erforderlich](#) und angemessen ist. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in [Art. 50 Abs. 2 DMA](#) genannten Beratungsverfahren [erlassen](#).